

Rechtsprechungsübersicht

Schuldner mit unbekanntem Aufenthalt

AG Göttingen, Beschl. v. 12.04.2016 - 74 IN 164/15, ZInsO 2016, 1072

1. Eine Abweisung mangels Masse gem. § 26 InsO setzt das Vorliegen eines Eröffnungsgrundes voraus. Von Zahlungsunfähigkeit i.S.d. § 17 InsO ist regelmäßig auszugehen bei Fehlen von Vermögenswerten des Schuldners mit unbekanntem Aufenthalt.
2. In diesem Fall ist auch von einer mangelnden Kostendeckung auszugehen.
3. Die entgegenstehende Rechtsprechung des LG Kassel ist abzulehnen (LG Kassel, Beschl. v. 20.11.2015 - 3 T 325/15, ZInsO 2015, 2591)

LG Kassel, Beschl. v. 20.11.2015 - 3 T 352/15, ZInsO 2015, 2591

Lassen sich auf den Antrag einer Gläubigerin weder die tatsächlichen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch einen Sachverständigen klären, noch die notwendigen Tatsachen für eine Abweisung mangels Masse feststellen, so ist der Antrag zurückzuweisen, wenn auch im Übrigen Erfolg versprechende Ermittlungsansätze nicht gegeben sind.

AG Ludwigshafen am Rhein, Beschl. v. 22.06.2016 - 3b IN 451/14 Sp, ZInsO 2016, 1711

1. Das Risiko der Nichtbeweisbarkeit des Eröffnungsgrundes hat der Antragsteller zu tragen.
2. Eine Abweisung mangels Masse darf nicht erfolgen, wenn der Eröffnungsgrund nicht zur Überzeugung des Gerichts feststeht, unabhängig davon, ob die Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.
3. Bei der Bejahung des Eröffnungsgrundes auf Grundlage von Indizien ist Zurückhaltung geboten (entgegen AG Göttingen, ZInsO 2016, 1072).

OLG Schleswig, Beschl. v. 17.12.2015 - 2 AR 27/15, ZIP 2016, 231 (Ls.), ZInsO 2016, 231

Im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht hat das Insolvenzgericht, sofern dafür Anlass besteht, Umstände zu ermitteln und zu prüfen, die Zweifel am zuständigkeitsbegründenden Wohnsitz des antragstellenden Schuldners bei Eingang des Insolvenzantrags hervorrufen.